



Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Vernehmlassungsantwort der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Einschränkungen der Sozialhilfe bei Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten

Bern, 3. Mai 2022

1. Vorbemerkung

Seit ihrer Gründung bringt sich die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS bei Vernehmlassungen und Abstimmungen zu ethischen, sozialpolitischen, ökologischen, staats- und zivilrechtlichen Themen ein und nimmt aus reformierter Perspektive Stellung zu aktuellen Fragen. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz tritt für die Respektierung der Würde jedes Menschen ein, wie ihn Gott erschaffen hat, ungeachtet der Herkunft, des Geschlechts, der religiösen und Glaubensüberzeugungen und des Alters.

Die EKS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Er äussert sich im Folgenden schwerpunktmässig zu den vorgesehenen Einschränkungen der Sozialhilfe bei Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten

2. Erwägungen

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wurde ursprünglich angestrebt, die Regelungen für die Rückstufung und den Widerruf von ausländerrechtlichen Bewilligungen beim Bezug von Sozialhilfe weiter zu verschärfen. In der Sozialhilfepraxis wird seit einiger Zeit beobachtet, dass Bedürftige bereits wegen den 2019 in Kraft getretenen Verschärfungen vermehrt auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen verzichten. Den zunehmenden Nichtbezug von Sozialhilfe wird von einer entsprechenden Studie des Büros BASS, die im Februar 2022 publiziert wurde, bestätigt. Vor diesem Hintergrund begrüsst die EKS den Verzicht auf weitere Verschärfungen in diesem Bereich.

Mit den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Massnahmen will der Bund den Anstieg der Sozialhilfeausgaben in den Kantonen und Gemeinden reduzieren und zugleich Anreize für die betroffenen Personen schaffen, sich besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

1. Art. 38a Einschränkung der Sozialhilfeleistung

Die geplante Neuregelung, die einen tieferen Unterstützungsansatz bei der Sozialhilfe während den ersten drei Jahren nach Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung vorsieht, lehnt die EKS aus folgenden Gründen ab:

- Die vorgeschlagenen Massnahmen sind statistisch wenig fundiert und tragen der Kostenentwicklung der letzten Jahre nicht ausreichend Rechnung. Die Kosten in der Sozialhilfe sind stabil und in jüngster Zeit tendenziell sogar sinkend.
- Der erwartete Spareffekt, der die Vorlage massgeblich begründet, wird vom Bund nicht quantifiziert und muss als gering eingestuft werden. Nach Berechnungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) können mit der Kürzung des Grundbedarfs rund 3 Millionen Franken eingespart werden, was 0,1% der Gesamtausgaben der Sozialhilfe entspricht.

- Es trifft zu, dass Personen aus Drittstaaten ein überdurchschnittliches Sozialhilferisiko tragen. Die Erfahrungen in der Sozialhilfepraxis weisen darauf hin, dass sich dieses Risiko mit globalen Kürzungen beim Grundbedarf aber nicht verringern lässt. Denn meist sind fehlende Bildung und ein entsprechend tiefes Einkommen für die Bedürftigkeit dieser Personen ursächlich.
- Die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen treffen in hohem Masse Kinder und Personen, welche kaum die Möglichkeit haben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie verschlechtern die Situation der sozial schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft und erschweren deren soziale Integration mehr, als dass diese gefördert würde.
- Die geplante Kürzung würde bedeuten, dass die Betroffenen während mehreren Jahren unter den in der Schweiz üblichen Ansätzen für das Existenzminimum leben müssten. Das Risiko materieller Not und sozialer Isolation muss berücksichtigt werden.
- Der Bund überlässt es den Kantonen, die Absenkung der Sozialhilfeleistung selber festzulegen. Es wäre zu befürchten, dass dies zu unterschiedlichen Leistungen in den Kantonen führen würde. Das bewährte System der Harmonisierung des Grundbedarfs gestützt auf die SKOS-Richtlinien würde damit untergraben.
- Zudem würde diese Neuregelung eine Abkehr von fundamentalen Grundsätzen des Sozialhilferechts bedeuten, weil sie selbst dann eine Kürzung des Grundbedarfs vorsieht, wenn sich diese Person in jeder Hinsicht korrekt verhalten hat.
- Die geplante Gesetzesänderung benachteiligt Drittstaatenangehörige (etwa im Gegensatz zu Angehörigen der EU-/EFTA-Staaten) schematisch bzw. einzig wegen ihrer Herkunft. Sie ist hinsichtlich des Diskriminierungsverbots gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung prekär.
- Mit dieser Vorlage nimmt der Bund direkten Einfluss auf die Sozialhilfegesetzgebung und Praxis der Kantone. Im Blick auf die verfassungsmässige Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen bewegt er sich damit auf unsicherem Terrain.

2. Art. 58a Abs. 1 Bst. e

Das mit dieser Gesetzesänderung verbundene Anliegen, dass man sich innerhalb der Familie im Integrationsprozess gegenseitig unterstützt, ist aus Sicht der EKS im Grundsatz nachvollziehbar. Im Blick auf eine allfällige Umsetzung und Konkretisierung dieser Neuregelung in der VZAE soll auf einige kritische Punkte hingewiesen werden:

- Die Einführung eines neuen Integrationskriteriums für ausländerrechtliche Entscheidungen erfordert ein gemeinsames Verständnis von Bund und Kantonen über seine Anwendung in der Praxis. Ansonsten besteht die Gefahr einer willkürlichen und kantonale unterschiedlichen Auslegepraxis.
- Unvorteilhaftes Verhalten nicht kooperativer Familienmitglieder darf nicht zum Nachteil der anderen Familienmitglieder werden.
- Wichtig ist, dass die Direktbetroffenen gut darüber informiert sind, welche konkreten Erwartungen seitens der Behörde an sie gestellt werden.

Die Sozialhilfe verfügt schon heute über Anreiz- und Sanktionsmechanismen, um die unterstützten Personen zu geeigneten Integrationsmassnahmen zu bewegen. Eine erfolgreiche weil zielführende Einführung eines neuen Integrationskriteriums hängt von seiner Anwendbarkeit auf Ebene der kantonalen Vollzugsbehörden ab. In Anbetracht der kritischen Umsetzungs- bzw. Anwendungsbedingungen sieht die EKS den Nutzen dieser Gesetzesänderung kritisch.

3. Art. 84 Abs. 5

Die Neuregelung stellt sicher, dass das Integrationskriterium der Teilnahme an einer beruflichen (Aus-)Bildung gegenüber der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird. Der explizite Verweis auf Artikel 58a AIG sorgt für mehr Klarheit bei der Rechtsanwendung der Vollzugsbehörden. Der Anreiz, sich beruflich zu qualifizieren, wird dadurch gestärkt. Die angestrebte Neuregelung ist zudem konsistent mit der Integrationsagenda von Bund und Kantonen. Aus diesen Gründen begrüsst die EKS diese Gesetzesänderung.

3. Fazit

Die geplante Neuregelung mit Art. 38a reiht sich ein in eine lange Reihe von bereits beschlossenen und umgesetzten Massnahmen, mit denen ähnliche Ziele verfolgt wurden. Aus den oben erwähnten Gründen ist die vorliegende Gesetzesänderung zur Erreichung der vorangestellten Reduktionsziele im Bereich der Sozialhilfeausgaben aus Sicht der EKS nicht geeignet. Die möglichen Einsparungen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit der Revisionsvorlage verbundenen schwerwiegenden sozialen Risiken und rechtsstaatlichen Nachteilen.